

VERANSTALTUNGSSPIEGEL

Fachtagung Windenergie



© g1o5 - Fotolia

› Windenergie in der Regional- und Bauleitplanung: Rechtsprechung und Planungspraxis

Die Fachagentur Windenergie an Land veranstaltete am 14. Oktober 2014 im Rahmen der *Wind.Energie – Mitteldeutsche Branchentage* die Fachtagung „Windenergie in der Regional- und Bauleitplanung: Rechtsprechung und Planungspraxis“ mit rund 80 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Auf der Veranstaltung diskutierten Expertinnen und Experten aus Landespolitik, Regionalplanung, Kommunen, Wissenschaft und Projektierung die aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung und die sich daraus ergebenden Herausforderungen für die Planung. Der Umgang mit den Anforderungen wurde anhand von Praxisbeispielen aufgezeigt und diskutiert.

Die Windenergienutzung ist im Außenbereich privilegiert zulässig. Aufgrund des Planvorbehalts in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB haben regionale Planungsträger und Gemeinden jedoch die Möglichkeit, den Ausbau der Windenergie im Außenbereich über Raumordnungspläne und Flächennutzungspläne zu steuern und auf bestimmte Standorte zu konzentrieren.

Voraussetzung für eine rechtswirksame Steuerung der Windenergie im Außenbereich ist ein schlüssiges Gesamtkonzept. Die Anforderungen an ein solches Gesamtkonzept hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 13. Dezember 2012 (Az.: 4 CN 1.11) umrissen: Zunächst hat

der Plangeber „harte“ und „weiche Tabuzonen“ zu ermitteln. Aus den verbleibenden Potenzialflächen sind in einem weiteren Schritt Positivflächen für Windenergieanlagen zu entwickeln, die der Windenergie substanziell Raum verschaffen.

Einen Überblick über die daran anschließende aktuelle Rechtsprechung gab *Prof. Dr. Holger Kröninger* von der Hochschule Trier, Umwelt-Campus Birkenfeld. *Kröninger* betonte, dass die Aussagekraft der zur Ausweisung von Konzentrationszonen ergangenen Urteile aufgrund ihrer Einzelfallbezogenheit begrenzt sei. Deutlich zeige sich dies an der teilweise divergierenden Rechtsprechung der Instanzgerichte, welche die Planer insbesondere bei der Ausweisung von „harten Tabuzonen“ vor große Herausforderungen stellt. Um rechtssicher planen zu können, riet *Kröninger* zur Zurückhaltung bei der Annahme von „harten Tabuzonen“. Zudem könnten Planungsträger in die Abwägung eine hilfsweise Begründung für die „harten Tabuzonen“ mit aufnehmen. Habe die Einordnung eines Gebiets als „harte Tabuzone“ gerichtlich keinen Bestand,

bleibe der Plan aufgrund der vorgenommenen Abwägung dennoch wirksam.

Dr. Martin Gude, Leiter der Abteilung Energiepolitik, Technologie- und Forschungsförderung im Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie stellte in seinem Vortrag die Diskrepanz zwischen den von der Politik vorgegebenen Ausbauzielen und den bislang tatsächlich ausgewiesenen Flächen auf (siehe hierzu auch seinen Beitrag „Windkraftausbau am Limit“ in dieser Ausgabe auf S. 10). Verschiedenen Studien zufolge seien bis zu acht Prozent der Flächen in Deutschland für den Windenergieausbau geeignet. Tatsächlich würden in den Regionalplänen aber nur bis zu zwei Prozent der Flächen – oft sogar deutlich weniger – ausgewiesen. Das zur Verfügung stehende Planungsinstrumentarium bewertete *Gude* grundsätzlich als ausreichend, appellierte jedoch an die Politik, eine den politischen Ausbauzielen und den tatsächlichen Möglichkeiten entsprechende Flächenausweisung voranzutreiben.

Über die im Juli 2014 in § 249 Abs. 3 BauGB eingeführte Länderöffnungsklausel und den darauf basierenden bayerischen Gesetzesentwurf berichtete *Frank Sailer*, Leiter des Forschungsgebiets Energieanlagen und Infrastrukturrecht der Stiftung Umweltenergie recht. Zwar sei die Länderöffnungsklausel verfassungsrechtlich zulässig, im Hinblick auf den Ausbau der Windenergie jedoch kritisch zu bewerten. An der Rechtmäßigkeit der in Bayern geplanten Abstandsregelung der zehnfachen Anlagenhöhe (sog. 10H-Regelung) äußerte *Sailer* Zweifel. Zudem dränge die Regelung neue Windenergieanlagen in siedlungsferne und damit landschaftlich oft besonders wertvolle Gebiete. Innerhalb des 10H-Abstands werde die Außenbereichsprivilegierung der Windenergie aufgehoben, sodass die Flächenausweisung für die Windenergie nur noch auf der Grundlage eines Bebauungsplans möglich sei. So würde der Freistaat mit der Änderung der Landesbauordnung das vom Bundesgesetzgeber vorgesehene System der Konzentrationsflächenplanung faktisch abschaffen.

Den ersten drei Vorträgen folgten drei Erfahrungsberichte aus der Praxis. *Dr. Ivo Gerhards*, Dezernatsleiter Regional- und Bauleitplanung im Regierungspräsidium Gießen, berichtete über die Herausforderungen und Perspektiven aus der Sicht einer regionalen Planungsbehörde. Er bewertete die Regionalplanung als ein wichtiges Instrument, da nur so die überörtlichen Auswirkungen der Windenergie ausreichend

berücksichtigt werden könnten. Im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Kommunen warb *Gerhards* für einen transparenten Dialog, stellte aber auch klar, dass es unmöglich sei, die Wünsche der Kommunen vollständig in den Regionalplänen zu berücksichtigen. Tatsächlich stünden viele Kommunen nach Auffassung von *Thomas Aufleger*, Geschäftsführer der NWP Planungsgesellschaft, der Regionalplanung kritisch gegenüber, da sie dadurch in ihrer Planungsfreiheit begrenzt werden. Zudem sei das Vertrauen in den Bestand der Regionalpläne stark zurückgegangen – zu oft würden diese durch Gerichtsentscheidungen oder Neuplanungen hinfällig. Um hier mehr Sicherheit für die Kommunen zu schaffen, riet *Aufleger* zu einem planerischen Gesamtkonzept auch auf kommunaler Ebene. Bürgermeister *Hans Henninger* aus dem Markt Flachslanden zeigte auf, wie wichtig das Engagement der Kommunen für die Energiewende ist, da die Akzeptanz für Windenergieanlagen oft von der Wertschöpfung vor Ort abhängt. *Henninger* warb für eine frühzeitige Abstimmung mit Nachbarkommunen, die im Fall von Markt Flachslanden zu einer „kommunalen Allianz“ von fünf Gemeinden geführt habe, welche heute gemeinsam einen Bürgerwindpark plant und örtliche Infrastrukturprojekte vorantreibt.

Auch *Dr. Elke Bruns* vom Institut für nachhaltige Energie- und Ressourcennutzung (INER) wies in ihrem Vortrag auf die Bedeutung der Regionalplanung für die Berücksichtigung der überregionalen Belange hin. Zudem könne nur die Regionalplanung eine gewisse Planungssicherheit im Hinblick auf die im EEG festgelegten Ausbaukorridore schaffen. Gleichzeitig zeigte sie aber auch die Chancen einer kommunalen Planung – insbesondere die dadurch mögliche höhere Einzelfallgerechtigkeit, die größere Detailschärfe, die Möglichkeit größerer Entscheidungsspielräume durch interkommunale Kooperationen und die Möglichkeit zur Berücksichtigung akzeptanzfördernder Belange – auf. Insgesamt forderte *Bruns* eine stärkere Berücksichtigung von „neuen“ Kriterien wie der Wertschöpfung und der Nähe zu Netzeinspeisepunkten in der gesamtplanerischen Abwägung.

In der Podiumsdiskussion sprachen sich die Referenten geschlossen dafür aus, dass die derzeit verfügbaren Instrumente der Planungspraxis grundsätzlich ausreichend seien, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Statt der Schaffung neuer Planungsinstrumente sei es vielmehr

notwendig, dass sich die Politik aktiv für die Ausweisung ausreichender Flächen einsetze und der Bevölkerung verdeutliche, dass die Energiewende mit einer zunehmend dezentralen Erzeugung zwingend zu landschaftlichen Veränderungen führt.



© Holger Bedurke

Dr. Marika Pietrowicz,
Referentin Recht,
Fachagentur Windenergie an Land,

pietrowicz@fa-wind.de
www.fachagentur-windenergie.de